

1438. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 12. März 1947 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 1946 über die teilweise Aufhebung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Anemonen- und Edelweißstraße, sowie der Flur- und Saumackerstraße in Zürich 9. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 17. Januar 1947 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. Februar 1947 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Im neuen Zonenplan der Stadt Zürich ist das Gebiet zwischen Badener-, Denner-, Rauti- und Altstetterstraße als Industriezone vorgesehen. Verschiedene Straßen dieses Gebietes sind bereits auf Grund eines früheren Bebauungsplanes (ungefähr vom Jahr 1900) erstellt worden. Die noch nicht gebauten, projektierten Straßen entsprechen in ihrer vorgesehe-

nen Anlage nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Sie sind der Erschließung größerer Bauflächen, wie solche für Industriebauten notwendig sind, hinderlich. Da die bereits erstellten Straßen als Zufahrten genügen, können die Bau- und Niveaulinien der projektierten Anemonenstraße zwischen Flüela- und Saumackerstraße und der projektierten Edelweißstraße zwischen Dennler- und Saumackerstraße aufgehoben werden.

Die bisherigen Baulinien der Flurstraße, welche mit Regierungsratsbeschluß aus dem Jahre 1913 und 1919 genehmigt wurden, weisen auf der Teilstrecke von der Badenerstraße bis zur projektierten Anemonenstraße einen Abstand von 24 m und von da bis zur Freilagerstraße einen solchen von nur 20 m auf. Gemäß der vorliegenden Eingabe soll der Abstand durchgehend 24 m betragen. Zur Ausgleichung von Unebenheiten im Terrain sind auch kleinere Änderungen an der Niveaulinie der Flurstraße notwendig, die aber nicht von Bedeutung sind.

Ferner soll an der Saumackerstraße die bisherige Lücke in der östlichen Baulinie bei der Bachwiesenstraße geschlossen und die westliche Baulinie der Straßenkurve angepaßt werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 20. November 1946 betreffend teilweise Aufhebung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien

- a) der projektierten Anemonenstraße zwischen Flüela- und Saumackerstraße;
- b) der projektierten Edelweißstraße zwischen Dennler- und Saumackerstraße;
- c) der Flurstraße zwischen Freilager- und projektiertes Anemonenstraße;
- d) der Saumackerstraße zwischen Rauti- und Eugen Huberstraße

in Zürich 9 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvormerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.